



GEMEINDE ST. URSEN

Garantieerklärung - Informationen

Zuständiger Bereich: Einwohnerkontrolle

Möchte eine visumpflichtige Person ausländischer Nationalität als Besucher/Besucherin, Tourist/Touristin oder für geschäftliche Besprechungen in die Schweiz einreisen, muss er/sie vor der Einreise in die Schweiz bei der für sein/ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft oder Konsulat) ein Visum beantragen.

Nach Prüfung des persönlichen Visumsgesuchs des Antragstellers oder der Antragstellerin entscheidet die schweizerische Auslandvertretung, ob die antragstellende Person vorerst eine Garantieerklärung beizubringen hat.

Sofern die schweizerische Auslandvertretung eine Garantieerklärung verlangt, wird dem ausländischen Antragsteller bzw. der ausländischen Antragstellerin das Formular "Garantieerklärung" ausgehändigt. Die antragstellende Person ergänzt das Garantieformular und leitet dieses an die garantierende Person (Garant/Garantin) in der Schweiz weiter. Die Garantieerklärung darf weder fotokopiert noch textlich verändert werden. Abgeänderte Garantieerklärungen sind ungültig.

Der Garant bzw. die Garantin reicht das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Garantieformular bei der Einwohnerkontrolle ein. Diese kontrolliert die Personalien des Garanten bzw. der Garantin. Ebenfalls wird geprüft ob die finanziellen Mittel des Garantierenden bzw. der Garantierenden ausreichend sind, um die Garantieverpflichtung (CHF 20'000.00) jederzeit erfüllen zu können. Hierzu werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Steuern) berücksichtigt. Anschliessend muss der Garant bzw. die Garantin die Garantieerklärung an das Amt für Migration weiterleiten. Das Amt für Migration (mit Sitz in Granges-Paccot) verlangt ausserdem vom Garanten ein Schreiben, in dem er erklärt, dass sein Gast bei Visumsende die Schweiz verlassen wird und um keine Verlängerung bitten wird. Ebenfalls verlangt das Amt für Migration ein Schreiben der eingeladenen Person, indem sie bestätigt, bei Visumsende die Schweiz zu verlassen und kein Gesuch um Verlängerung oder Aufenthalt zu stellen.

Schlussendlich entscheidet die Schweizer Auslandvertretung über die Erteilung oder formlose Verweigerung des beantragten Visums.

EINWOHNERKONTROLLE ST. URSEN

1717 St. Ursen, 3. Januar 2007